

Mindestjahresarbeitsverdienst (§§ 82, 85 Abs. 1, 87, 90 SGB VII) für einen Versicherten, der nach der Diplomprüfung vorübergehend als Praktikant tätig war;

hier: Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Konstanz vom 2.9.2002 - S 4 U 1239/01 - und Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 28.2.2003 - L 1 U 3822/02 -

In Bestätigung der Vorinstanz (Gerichtsbescheid des SG Konstanz vom 2.9.2002 - S 4 U 1239/01 - s. Anlage 1) hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 28.2.2003 - L 1 U 3822/02 -

(s. Anlage 2) Folgendes entschieden:

Richtigerweise hat die Beklagte der Rentenberechnung im Fall des Klägers den Mindest-JAV gemäß § 85 SGB VII zugrunde gelegt. Danach beträgt der JAV für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 60 vom Hundert (v.H.) der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße. Der Mindest-JAV gilt, wenn die Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften (§ 82 SGB VII) einen niedrigeren Betrag ergibt oder im JAV-Jahr überhaupt keine Bezüge angefallen sind, auch bei Berechnung nach § 87 SGB VII (Kasseler Kommentar - Ricke, § 85 SGB VII Rdziff. 2). Bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften zur Bildung des JAV hätte dieser lediglich 21.600,00 DM betragen, da der Kläger im Unfallzeitpunkt bei der B. AG ein Bruttoentgelt von monatlich 1.800,00 DM erhalten hat. Insoweit ist der von der Beklagten zugrunde gelegte Mindest-JAV von 31.752,00 DM für den Kläger günstiger und damit von der Beklagten zutreffend nach § 85 Abs. 1 SGB VII der Rentenberechnung zugrunde gelegt worden.

#### Anlage 1

Gerichtsbescheid des SG Konstanz vom 2.9.2002 - S 4 U 1239/01 -

#### Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger einen Anspruch auf höhere Unfallrente hat.

Der am 10.08.1967 geborene Kläger hat 1995/1996 das Studium des Bauingenieurwesens an der Fachhochschule Konstanz aufgenommen. Mit Diplomurkunde vom 30.11.1999, die dem Kläger nach diesem Termin ausgehändigt wurde, wurde dem Kläger aufgrund der am 30.08.1999 bestandenen Diplomprüfung der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Hochschulgrad als Diplomingenieur (Fachhochschule) verliehen. Der Kläger war zum Zeitpunkt des Unfalles bei der Firma [REDACTED] & [REDACTED] Bau-Aktiengesellschaft als Diplomand aufgrund eines Praktikantenvertrages, der auf die Zeit vom 01.07. bis 31.12.1999 befristet war, beschäftigt. Er bezog hierbei ein monatliches Bruttoentgelt von 1.800,00 DM. Der Kläger erlitt am 12.10.1999 einen Arbeitsunfall, wobei er sich eine Fraktur des linken Sprunggelenkes mit Gelenkbeteiligung zuzog. Gemäß einem Gutachten von dem Ärztlichen Direktor der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Tübingen, Prof. Dr. [REDACTED] vom 28.02.2001 liegt aufgrund der Unfallfolgen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in Höhe von 30 v. H. vor.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 16.03.2001 wurde dem Kläger eine Rente nach einer MdE von 30 v. H. vom 07.12.2000 bis auf weiteres bewilligt. Hierbei legte die Beklagte einen Jahresarbeitsverdienst (JAV) in Höhe von 31.752,00 DM für die Zeit vom 01.10.1998 bis 30.09.1999 zugrunde und bewilligte demnach eine monatliche Rente von 532,38 DM. Dagegen legte der Kläger mit Schreiben vom 19.03.2001 Widerspruch ein. Er ist der Ansicht, die Rente sei zu niedrig. Die Beklagte gehe zu Unrecht davon aus, dass er zum Zeitpunkt des Unfalls bereits den Titel als Diplom-Ingenieur gehabt hätte und während des Unfalls „gejobbt“ hätte. Der Vertrag als Diplomand sei noch während des Studiums abgeschlossen worden. Es sei üblich, dass diese Verträge für ein halbes Jahr abgeschlossen würden. Es sei ihm in Aussicht gestellt worden, dass er nach Ablauf des Diplomandenvertrages für mindestens ein weiteres Jahr als Diplom-Ingenieur beschäftigt werden könne. Weiter legte er eine Lohnabrechnung für den Monat März 2001 vor. Dort wurde dem Kläger ein Bruttogehalt in Höhe von 5.421,00 DM gewährt. Dies sei das Doppelte dessen, was die Beklagte zugrunde gelegt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2001 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Die Beklagte führte aus, die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes beruhe auf den gesetzlichen Regelungen. Gemäß § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII müsste der JAV von dem Zeitpunkt an neu festgesetzt werden, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre. Dies gelte nur dann, wenn der Versicherungsfall vor oder während einer Schul- oder Berufsausbildung eintrete. Entscheidend für die Beurteilung der Sachlage seien hierbei die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Unfalles am 12.10.1999. An diesem Tag sei die Berufsausbildung nach der aktenkundigen Diplomurkunde bereits eindeutig abgeschlossen gewesen. Die Festsetzung in Höhe des Mindest-Jahresarbeitsverdienstes sei auch nicht in erheblichem Maße unbillig gemäß § 87 SGB VII, weil dadurch der Lebensstandard im Vergleich zu der Zeit vor dem Unfall nicht nachhaltig negativ beeinflusst werde.

Dagegen ließ der Kläger mit Schreiben vom 27.06.2001, das am 28.06.2001 bei Gericht einging, Klage erheben. Er ist der Ansicht, die Regelung des § 90 Abs. 1 SGB VII könne hier angewendet werden, da das Diplomandenverhältnis auf dem Studium aufbaue und ihm eine qualifizierte, betriebsbezogene Tätigkeit ab dem 01.01.2000 ermöglichen sollte. Auch sei das Studium noch nicht beendet gewesen, da dem Kläger die Diplomurkunde erst zu Beginn des Jahres 2000 ausgehändigt worden sei. Er legte hierzu eine Bestätigung der Fachhochschule Konstanz, Fachbereich Bauingenieurwesen, vom 15.07.2002 vor, worin bestätigt wird, dass das Abschlusszeugnis am 02.12.1999 vom Fachbereich Bauingenieurwesen an die Studentenverwaltung zur endgültigen Bearbeitung weitergeleitet worden sei. Er hätte sich somit noch nicht als Bauingenieur bewerben können. Der von der Beklagten zugrunde gelegte JAV sei auch in erheblichem Maße unbillig. Hätte der Kläger die Diplomarbeit nicht in allen Fächern sofort bestanden, hätte er für die Dauer von vier Monaten sonst kein Einkommen gehabt und hätte die Aussicht auf eine Stelle im Anschluss an den Diplomandenvertrag verloren. Im Übrigen sei die Regelung des § 82 Abs. 2 S. 3 SGB VII anzuwenden. Der Kläger beantragt (sinngemäß),

den Bescheid vom 12.10.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.06.2001 abzuändern und die Beklagte zur Gewährung einer höheren Rente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig. Sie weist darauf hin, dass der Diploman-  
denvertrag kein zwingend notwendiger Bestandteil der vom Kläger absolvierten Ausbildung sei.  
Der Kläger habe nach erfolgreich bestandener Prüfung am 30.08.1999 bereits eine adäquate Be-  
schäftigung mit entsprechendem Verdienst aufnehmen können. § 82 Abs. 2 S. 3 SGB VII greife  
hier nicht. Dies sei lediglich dann der Fall, wenn der Versicherte, der im Jahr nach Abschluss der  
Ausbildung einen Unfall erleide und dessen JAV folglich noch mit Zeiten belegt sei, in denen er  
eine Ausbildungsvergütung erhalten habe. Die Zeiten der Ausbildungsvergütung würden dann  
mit dem durchschnittlich nach Abschluss der Ausbildung erzielten Entgelt aufgeführt, wenn es  
für den Versicherten günstiger sei. Der Kläger habe aber bereits am 30.08.1999 seine Ausbil-  
dung abgeschlossen. Das Auffüllen mit dem durchschnittlichen Verdienst, den der Kläger in der  
Zeit vom 31.08.1999 bis 30.09.1999 erzielt habe, sei nicht günstiger als das Festsetzen des Min-  
destjahresarbeitsverdienstes.

Das Gericht hat die Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz in der Fassung  
vom 01.03.1995 beigezogen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die  
Akten des Sozialgerichtes Konstanz verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die  
Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der  
Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gel-  
ten entsprechend (§ 105 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Höhe der Unfallrente bemisst sich nach § 56 SGB VII. Gemäß § 56 Abs. 3 SGB VII beträgt  
die Vollrente bei Verlust der Erwerbsfähigkeit 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes. Bei einer Minde-  
rung der Erwerbsfähigkeit wird Teilrente geleistet. Sie wird in der Höhe des vom-Hundert-Satzes  
der Vollrente festgesetzt, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Gemäß

§ 82 Abs. 1 SGB VII ist der JAV der Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes und Arbeitseinkommen des Versicherten in den 12 Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VII beträgt der Jahresarbeitsverdienst mindestens für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 18. Lebensjahr vollendet haben, 60 v. H. der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden Bezugsgröße.

Gemäß § 82 Abs. 2 S. 3 SGB VII bleibt das während der Berufsausbildung erzielte Arbeitsentgelt außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres seit Beendigung einer Berufsausbildung ereignet hat.

Ist ein nach der Regelberechnung oder u. a. über den Mindestjahresarbeitsverdienst festgesetzter JAV in erheblichem Maße unbillig, wird er nach billigem Ermessen im Rahmen von Mindest- und Höchstjahresarbeitsverdienst festgesetzt. Hierbei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit des Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelung hat die Beklagte zu Recht den Jahresarbeitsverdienst auf 31.752,00 DM festgesetzt. Der Jahresarbeitsverdienst ist der Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes des Klägers in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall, also vom 01.10.1998 bis 30.09.1999. Der Kläger hat jedoch nur in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.1999 Arbeitsentgelt erzielt. Gemäß § 82 Abs. 2 SGB VII werden für Zeiten, in denen der Versicherte in dem in Abs. 1 S. 1 genannten Zeitraum kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen hat, das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde gelegt, das seinem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in den mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegten Zeiten dieses Zeitraums entspricht. Danach wäre ein JAV von 21.600,00 DM zugrunde zu legen. Somit war es für den Kläger günstiger, eine Festlegung des JAV nach Mindestjahresarbeitsverdienst gemäß § 85 Abs. 2, nämlich die von der Beklagten zugrunde gelegten 31.752,00 DM, vorzunehmen.

Ein höherer JAV ist nicht zu errechnen. Zu Recht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 82 Abs. 2 S. 3 nicht anwendbar ist. Hier bleibt während der Berufsausbildung erzielttes Arbeitsentgelt außer Betracht, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Berufsausbildung eintritt, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Hier wer-

den die Zeiten der Ausbildungsvergütung mit dem durchschnittlichen, nach Abschluss der Ausbildung erzielten Entgelt aufgefüllt. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass das Auffüllen mit dem durchschnittlichen Verdienst, den der Kläger in der Zeit vom 31.08. bis 30.09.1999 erzielt hatte, nicht günstiger als das Festsetzen des Mindestjahresarbeitsverdienstes wäre. Dies ergibt sich bereits aus dem oben Gesagten.

Auch die Regelung des § 90 Abs. 1 SGB VI ist nicht anzuwenden. Dies ist dann der Fall, wenn der Versicherungsfall vor Beginn der Schulausbildung oder während einer Schul- oder Berufsausbildung eintritt. Das Studium des Klägers war jedoch bereits im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles abgeschlossen. Dies ergibt sich aus der Diplomurkunde vom 30.11.1999, wonach am 30.08.1999 die Diplomprüfung abgelegt worden war, in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz in der Fassung vom 01.03.1995. Gemäß § 16 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung ist das Studium dann erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Kandidat alle Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgreich erbracht hat. Hierüber wird ein Diplomzeugnis erteilt. Aufgrund des Diplomzeugnisses wird gemäß § 16 Abs. 2 eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Nach dem 30. August waren für den Kläger somit keinerlei Prüfungsleistungen mehr zu erbringen. Es müsste ihm auch bereits ein Diplomzeugnis ausgestellt worden sein, das ihn zur Bewerbung als Diplomingenieur befähigt hätte. Es war lediglich noch die Ausstellung und Übersendung der Diplomurkunde abzuwarten. Der Kläger hatte selbst alle Leistungen zur Erlangung der Diplomurkunde erbracht und hatte somit am 30.08.1999 das Studium erfolgreich abgeschlossen. Die Ausbildung war daher zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalles abgeschlossen, denn der Abschluss eines Diplomandenvertrages und die Absolvierung einer sechsmonatigen Praktikantentätigkeit war von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht umfasst.

Auch eine Erhöhung des JAV gemäß § 87 SGB VII nach billigem Ermessen ist nicht möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass ein nach der Regelberechnung, nach den Vorschriften bei Berufskrankheiten, den Vorschriften für Kinder oder nach der Regelung über den Mindestjahresarbeitsverdienst festgesetzter JAV in erheblichem Maße unbillig ist. Der JAV des Klägers wurde nach den Vorschriften über den Mindestjahresarbeitsverdienst festgelegt. Ziel der Festlegung des JAV ist es, dass die Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf das der normalen Lebenshaltung des Versicherten zugrunde liegende Arbeitseinkommen abgestellt ist und zufällige, nur für einen vorübergehenden Zeitraum maßgebende Einkommenssituationen unberücksich-

tigt bleiben. Die normale Lebenshaltung bzw. der Lebensstandard orientiert sich üblicherweise am laufenden Erwerbseinkommen. Von daher ist es folgerichtig, grundsätzlich das im letzten Jahr vor dem Versicherungsfall erzielte Arbeitseinkommen der JAV-Berechnung zugrunde zu legen. In Vorjahren entzielte Entgelte oder nach dem Unfall zu erwartende höhere Entgelte sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz kann jedoch dann nicht maßgebend sein, wenn innerhalb des betreffenden Jahres beim Versicherten eine wesentliche Änderung der beruflichen Situation verbunden mit einer erheblichen Änderung seines Arbeitseinkommens eingetreten ist. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Versicherte im letzten Jahr vor dem Unfall zwar nicht Zeiten ohne Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wohl aber Zeiten aufzuweisen hat, in denen sein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in erheblichem Maße hinter dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zurückgeblieben ist, das zur Zeit des Arbeitsunfalles aus einer Tätigkeit anfiel oder unter Berücksichtigung seiner Beschäftigung oder Tätigkeit, seiner Fähigkeiten oder seiner Ausbildung und seiner Lebensstellung zu erwarten war (vergl. hierzu die Ausführungen von Dahm/Lauterbach, Unfallversicherung, § 87, Anm. 2 ff.). Das Einkommen des Klägers blieb aber im Jahr vor dem Unfall nicht hinter dem zurück, was üblicherweise zu erwarten war, denn der Kläger war bis Ende August 1999 Student. Für diesen Zeitraum war kein Einkommen zu erwarten. Das in der Zeit vom 01.07.1999 erzielte Arbeitsentgelt entsprach den Erwartungen, da der Kläger selbst ausgeführt hat, dass der Abschluss eines Diplomandenvertrages mit einem entsprechend niedrigeren Gehalt üblich ist als Einstieg in das Berufsleben. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Erhöhung des JAV gemäß § 87 SGB VII nicht vor.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 98 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

### Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe der dem Kläger von der Beklagten gewährten Verletztenrente streitig.

Der 1967 geborene Kläger erlitt am 12.10.1999 einen Arbeitsunfall, als er während seiner Tätigkeit als Praktikant bei der [REDACTED] und [REDACTED] Bauaktiengesellschaft (B. AG) auf einer Baustelle aus geringer Höhe stürzte und sich dabei eine Fraktur des linken oberen Sprunggelenkes mit Gelenkflächenbeteiligung zuzog. Im Zeitpunkt dieses Arbeitsunfalles ist der Kläger bei der B. AG als Diplomand aufgrund eines befristeten Praktikantenvertrages für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.1999 mit einem monatlichen Verdienst von brutto 1.800,00 DM, zuzüglich Fahrgeld, beschäftigt gewesen. Aufgrund seiner am 30.08.1999 bestandenen Diplomprüfung der Fachrichtung Bauingenieurwesen wurde ihm von der Fachhochschule Konstanz mit Diplomurkunde vom 30.11.1999 der Hochschulgrad Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) verliehen. Die Diplomurkunde wurde dem Kläger erst nach dem 30.11.1999 ausgehändigt, da sie erst am 02.12.1999 vom Fachbereich Bauingenieurwesen an die Studentenverwaltung zur endgültigen Bearbeitung weitergeleitet worden war (Bestätigung der Fachhochschule Konstanz, vgl. Bl. 55 SG-Akte).

Nach verschiedenen stationären und operativen Behandlungen erstattete Prof. Dr. [REDACTED], Ärztlicher Direktor der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Tübingen, am 28.02.2001 ein Zusammenhangsgutachten und schätzte darin die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mit 30 vom Hundert (v.H.) ab 07.12.2000 ein.

Mit Bescheid vom 16.03.2001 gewährte die Beklagte dem Kläger eine Verletztenrente nach einer MdE um 30 v.H. vom 07.12.2000 bis auf Weiteres. Sie legte dabei einen Jahresarbeitsverdienst (JAV) in Höhe von 31.752,00 DM für die Zeit vom 01.10.1998 bis 30.09.1999 zugrunde und bewilligte danach eine monatliche Rente von 532,38 DM.

Seinen dagegen erhobenen Widerspruch begründete der Kläger damit, dass die Verletztenrente von der Beklagten zu niedrig festgesetzt worden sei, da diese zu Unrecht davon ausgehe, dass er im Unfallzeitpunkt bereits den Titel als Diplomingenieur gehabt und bei der B. AG gejobbt habe. Dagegen sei der Vertrag als Diplomand zwischen ihm und der B. AG noch während seines Studiums abgeschlossen worden. Es sei üblich, dass derartige Verträge für ein halbes Jahr geschlossen würden. Auch sei ihm in Aussicht gestellt worden, dass er nach Vertragsende für mindestens ein weiteres Jahr als Diplomingenieur beschäftigt werden könne. Der Kläger legte eine Lohnab-

rechnung für den Monat März 2001 vor, wonach ihm von der B. AG ein Bruttogehalt in Höhe von 5.421,00 DM bezahlt worden sei (Bl. 204 Verwaltungsakte - VA). Sein Einkommen sei damit etwa doppelt so hoch, wie von der Beklagten ihrer Berechnung zugrunde gelegt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2001 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, die Berechnung des JAV beruhe auf den gesetzlichen Regelungen. Gemäß § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII müsse der JAV von dem Zeitpunkt an neu festgesetzt werden, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre. Dies gelte jedoch nur dann, wenn der Versicherungsfall vor oder während einer Schul- oder Berufsausbildung eintrete. Entscheidend für die Beurteilung der Sachlage seien dabei die Verhältnisse im Unfallzeitpunkt, hier am 12.10.1999. An diesem Tag sei die Berufsausbildung nach der Diplomurkunde des Klägers bereits eindeutig abgeschlossen gewesen. Die Festsetzung in Höhe des von ihr zugrunde gelegten Mindest JAV sei auch nicht gemäß § 87 SGB VII in erheblichem Maße unbillig, weil dadurch der Lebensstandard im Vergleich zur Zeit vor dem Unfall nicht nachhaltig negativ beeinflusst werde.

Dagegen erhob der Kläger am 28.06.2001 Klage zum Sozialgericht Konstanz (SG). Zur Begründung trug er vor, die Regelung des § 90 Abs. 1 SGB VII sei hier anzuwenden, da das Diplomandenverhältnis auf dem Studium aufbaue und ihm eine qualifizierte, betriebsbezogene Tätigkeit ab 01.01.2000 habe ermöglichen sollen und auch tatsächlich ermöglicht habe. Im Unfallzeitpunkt sei sein Studium noch nicht beendet gewesen, da ihm die Diplomurkunde erst zu Beginn des Jahres 2000 ausgehändigt worden sei. Er habe sich danach noch nicht als Bauingenieur bewerben können. Der von der Beklagten zugrunde gelegte JAV sei auch in erheblichem Maße unbillig. Hätte er die Diplomarbeiten nicht in allen Fächern sofort bestanden, hätte er für die Dauer von vier Monaten kein Einkommen gehabt und hätte die Aussicht auf eine Stelle im Anschluss an den Diplomandenvertrag verloren. Im Übrigen sei hier die Regelung des § 82 Abs. 2 Satz 3 SGB VII anzuwenden und der JAV eines Diplomingenieurs der Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und wies darauf hin, dass der Diplomandenvertrag kein zwingend notwendiger Bestandteil der vom Kläger absolvierten Ausbildung gewesen sei. Der Kläger hätte auch nach erfolgreich bestandener Prüfung am 30.08.1999 bereits eine adäquate Beschäftigung mit entsprechendem Verdienst aufnehmen können. § 82 Abs. 2 Satz 3 SGB VII greife hier nicht ein. Dies wäre lediglich dann der Fall, wenn der Versicherte, der im Jahr nach Abschluss der Ausbildung einen Unfall erleide und dessen JAV folglich noch mit Zeiten belegt



sei, in denen er eine Ausbildungsvergütung erhalten habe. Dann würden die Zeiten der Ausbildungsvergütung mit dem durchschnittlich nach Abschluss der Ausbildung erzielten Entgelt aufgeführt, wenn dies für den Versicherten günstiger sei. Der Kläger habe aber bereits am 30.08.1999 seine Ausbildung abgeschlossen. Das Auffüllen mit dem durchschnittlichen Verdienst, den der Kläger in der Zeit vom 31.08. bis 30.09.1999 erzielt habe, sei auch nicht günstiger als das Festsetzen des Mindest-JAV, wie dies durch sie geschehen sei.

Das SG zog die Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz in der Fassung vom 01.03.1995 bei und wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 02.09.2002 ab. Zur Begründung führte es aus, die Beklagte habe den JAV zutreffend festgesetzt. Dieser sei der Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes des Klägers in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall, wobei der Kläger hier jedoch nur vom 01.07. bis 30.09.1999 Arbeitsentgelt erzielt habe. Daher sei hier nach § 82 Abs. 2 SGB VII das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in den mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen belegten Zeiten dieses Zeitraumes entspreche. Danach wäre ein JAV von 21.600,00 DM zugrunde zu legen. Somit sei es für den Kläger günstiger, eine Festlegung des JAV nach dem Mindest-JAV gemäß § 85 Abs. 2 SGB VII vorzunehmen, wie die Beklagte dies hier getan habe. Ein höherer JAV sei nicht zu errechnen, da die Beklagte § 82 Abs. 2 Satz 3 SGB VII zutreffend nicht angewandt habe, da dessen Anwendung für den Kläger, wie oben dargelegt, nicht günstiger sei. Auch die Regelung des § 90 Abs. 1 SGB VII sei nicht anzuwenden, da das Studium des Klägers im Unfallzeitpunkt bereits abgeschlossen gewesen sei, wie sich aus der Diplomurkunde und der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz ergebe. Danach (§ 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung) sei das Studium dann erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Kandidat alle Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgreich erbracht habe, worüber ein Diplomzeugnis erteilt werde. Aufgrund des Diplomzeugnisses werde gemäß § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Der Kläger habe danach nach dem 30.08.1999 keine Prüfungsleistungen mehr zu erbringen gehabt. Auch eine Erhöhung des JAV gemäß § 87 SGB VII nach billigem Ermessen sei hier nicht möglich, da der nach den Vorschriften über den Mindest-JAV festgelegte JAV im Fall des Klägers nicht in erheblichem Maße unbillig sei, da sein Einkommen im Jahr vor dem Unfall nicht hinter dem zurückgeblieben sei, was üblicherweise zu erwarten gewesen wäre, da der Kläger bis Ende August 1999 Student gewesen sei. Das von ihm ab 01.07.1999 erzielte Arbeitsentgelt habe den Erwartungen entsprochen, da der Kläger selbst ausgeführt habe, dass der Abschluss eines Diplomandenvertrages mit einem entsprechend niederen Gehalt als Einstieg in das Berufsleben für Bauingenieure üblich

sei. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Gegen das am 07.09.2002 zugestellte Urteil hat der Kläger am 02.10.2002 Berufung eingelegt. Zur Begründung führt er aus, das SG habe die Anwendung des § 90 Abs. 1 SGB VII zu Unrecht abgelehnt, denn seine Ausbildung sei erst mit der Übergabe der Diplomurkunde abgeschlossen gewesen. Ohne die Urkunde habe er den erlernten Beruf noch nicht ausüben können. Das Übergangsstadium zwischen der vollständigen Erbringung aller erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Auswertung sowie der Zeugnisübergabe müsse dementsprechend noch als Ausbildungszeit angesehen werden. Die Nichtanwendung des § 90 SGB VII bedeute für ihn eine gesetzlich nicht gewollte Benachteiligung gegenüber der Situation, wie sie eingetreten wäre, hätte er einen Unfall zu irgendeinem Zeitpunkt während seines Studiums erlitten.

Der Kläger beantragt, teilweise sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 2. September 2002 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Juni 2001 abzuändern und die Beklagte zur Gewährung einer höheren Verletztenrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des SG für richtig, da der Umstand, dass die Diplomurkunde erst nach dem Unfall dem Kläger zugestellt worden sei, nichts an der Tatsache ändere, dass er bereits vor dem Unfall seine Berufsausbildung abgeschlossen habe und die Berechnung des JAV vom Unfalltag abhängig sei.

Die Beteiligten haben sich schriftsätzlich mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Akten der Beklagten, des SG und des Senats Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und zulässige Berufung des Klägers, über die der Senat mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte (§§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG), ist nicht begründet. Die dem Kläger von der Beklagten gewährte Verletztenrente ist auch in ihrer Höhe richtig berechnet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung einer höheren Verletztenrente unter Berücksichtigung eines höheren JAV. Die dies ablehnende Entscheidung der Beklagten und der diese bestätigende Gerichtsbescheid des SG verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Wegen der Voraussetzungen zur Berechnung der Höhe der Verletztenrente und der Bildung des JAV wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffende Darstellung der Bestimmungen des SGB VII (§§ 56, 82, 87 und 90) im Gerichtsbescheid des SG verwiesen.

Mit dem SG und aus den von diesem dargelegten Gründen ist der Senat hier nach eigener Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung einer höheren Verletztenrente unter Berücksichtigung eines höheren JAV hat. Der Senat nimmt auf die Entscheidungsgründe des SG Bezug und verzichtet auf deren wiederholende Darstellung (§ 153 Abs. 2 SGG).

Richtigerweise hat die Beklagte der Rentenberechnung im Fall des Klägers den Mindest-JAV gemäß § 85 SGB VII zugrunde gelegt. Danach beträgt der JAV für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 60 vom Hundert (v.H.) der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße. Der Mindest-JAV gilt, wenn die Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften (§ 82 SGB VII) einen niedrigeren Betrag ergibt oder im JAV-Jahr überhaupt keine Bezüge angefallen sind, auch bei Berechnung nach § 87 SGB VII (Kasseler Kommentar - Ricke, § 85 SGB VII Rdziff. 2). Bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften zur Bildung des JAV hätte dieser lediglich 21.600,00 DM betragen, da der Kläger im Unfallzeitpunkt bei der B. AG ein Bruttoentgelt von monatlich 1.800,00 DM erhalten hat. Insoweit ist der von der Beklagten zugrunde gelegte Mindest-JAV von 31.752,00 DM für den Kläger günstiger und damit von der Beklagten zutreffend nach § 85 Abs. 1 SGB VII der Rentenberechnung zugrunde gelegt worden.

Entgegen der vom Kläger im Berufungsverfahren noch vertretenen Auffassung, dass hier § 90 Abs. 1 SGB VII zu Unrecht vom SG und der Beklagten nicht angewendet worden ist, stimmt der

Senat dem angefochtenen Urteil auch in diesem Punkt zu. Mit dem SG ist der Senat der Überzeugung, dass der Kläger hier nach der vorliegenden Diplomurkunde vom 30.11.1999 am 30.08.1999 die Diplomprüfung abgelegt hat und nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Konstanz (in der Fassung vom 01.03.1995) damit gemäß § 16 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung das Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Die Aushändigung oder Zustellung des Diplomzeugnisses hat auf den Abschluss der Ausbildung nach der vorliegenden Prüfungsordnung keine Auswirkung. Die Ausbildung ist damit im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles abgeschlossen gewesen, denn der Abschluss eines Diplomanden- oder Praktikantenvertrages, wie ihn der Kläger mit der B. AG abgeschlossen hat, und die Absolvierung einer sechsmonatigen Praktikantentätigkeit ist für die Ablegung der Diplomprüfung nicht mehr notwendig gewesen. § 90 Abs. 1 SGB VII betrifft jedoch nur Versicherungsfälle vor oder während der Ausbildung. Dabei ist der in dieser Bestimmung verwendete Begriff der Berufsausbildung eigenständig und nicht voll dem des § 67 Abs. 3 und der Rentenversicherung vergleichbar. Nach dem Zweck dieser Regelung muss die zu prüfende, das niedrigere oder fehlende Entgelt bedingende Bildungsmaßnahme typischerweise notwendige Voraussetzung für das Berufsziel zur Zeit des Versicherungsfalles sein, einschließlich eines schon geplanten weiteren Berufs nach Erreichen des ersten (Kasseler Kommentar - Ricke, § 90 SGB VII Rdziff. 4 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Maßgeblich für das Ende der Ausbildung ist das letzte dieser Ausbildungsziele entsprechend den jeweiligen rechtlichen Regeln dazu. So enden Lehrverhältnisse z.B. im Allgemeinen nicht mit dem vertraglichen Ende, sondern erst mit dem Prüfungstag. Im Fall des Klägers ist, wie zutreffend vom SG und der Beklagten angenommen, sein Fachhochschulstudium mit der Ablegung der Diplomprüfung am 30.08.1999 beendet. Damit stand der Kläger im Unfallzeitpunkt nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis, sondern befand sich als von der B. AG beschäftigter Praktikant bzw. Diplomand in einem Arbeitsverhältnis mit dieser.

Nach Überzeugung des Senats kommt hier auch eine Erhöhung des JAV nach billigem Ermessen gemäß § 87 SGB VII nicht in Betracht, da der von der Beklagten der Rentenberechnung zugrunde gelegte Mindest-JAV nach § 85 Abs. 1 im Fall des Klägers nicht als unbillig zu niedrig anzusehen ist, nachdem das vom Kläger im Unfallzeitpunkt erzielte Arbeitsentgelt bei der B. AG vom Kläger selbst als üblicher Einstieg eines Diplomingenieurs in das Berufsleben bezeichnet worden ist. So hat auch das Bundessozialgericht (BSG) in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Mindest-JAV nicht als unbillig niedrig anzusehen ist, wenn der Verletzte im JAV-Jahr grundsätzlich aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und der Unfall bei ehrenamtlichen Tätigkeiten eingetreten ist oder bei einer gelegentlichen Aushilfstätigkeit oder einer ähnlichen Tätigkeit (BSGE 44, 12 = SozR 2200 § 571 Nr. 10).

Aus allen diesen Gründen ist hier auch nach Überzeugung des Senats die Verletztenrente des Klägers nicht unzutreffend oder auf unbillige Erwägungen gestützt von der Beklagten berechnet und danach gewährt worden. Aus diesen Gründen war die Berufung des Klägers zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 160 Abs. 2 SGG).